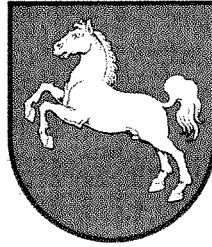




- Beglaubigte Abschrift -



Arbeitsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

10 Ca 131/22

In dem Rechtsstreit

Verkündet am: 10.11.2022

...Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

DBG Rechtsschutz GmbH, Büro Hannover, Otto-Brenner-Straße 1, 30159 Hannover

gegen

– Beklagte –

hat die 10. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2022 durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende sowie die ehrenamtliche Richterin Frau ... und die ehrenamtliche Richterin Frau ... als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.169,21 EUR brutto abzüglich bereits gezahlter 286,17 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.04.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.750,80 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.05.2022 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.633,84 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Klägerin steht seit dem 01.02.2019 bei der Beklagten als Krankenschwester bei 39 Stunden pro Woche zu einem monatlichen Grundgehalt von 3.055,00 EUR brutto im Arbeitsverhältnis. Die Klägerin wurde zur Pflege von Intensivpatienten im Rahmen von 12-Stunden-Schichten eingesetzt. Der Arbeitsvertrag sowie die Änderungsmitteilung vom 15.05.2020 und der Änderungsvertrag vom 31.01.2022, von der Klägerin überreicht als Anlagenkonvolut 1, werden in Bezug genommen.

Am 04.03.2022 verstarb der von der Klägerin Ab dem 05.03.2022 war die Klägerin bis zuletzt arbeitsunfähig erkrankt. Die Klägerin reichte bei der Beklagten zunächst eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 05.03.2022 bis zum 31.03.2022, ausgestellt am 07.03.2022 durch den Facharzt für Allgemeinmedizin S. aus G. ein. Für den 23.03.2022 vereinbarten die Parteien einen Hospitationstermin bei einer Patientin, deren Versorgung die Beklagte zum 01.04.2022 übernehmen wollte. Die Hospitation wurde durchgeführt und von der Beklagten als erfolgreich beschrieben. Die Beklagte erstellte demgemäß einen Einsatzplan für die Klägerin. Eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 25.04.2022, ausgestellt am 28.03.2022 durch Dr. med. K., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, überreichte die Klägerin ebenfalls der Beklagten. In der Folge überreichte die Klägerin weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt durch Dr. med. K. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 20.06.2022 reichte die Klägerin ebenfalls bei der Beklagten ein, jedoch, wohl wegen eines Versehens, mit dem Diagnoseschlüssel. Dieser lautete F48.0 („Neurasthenie“).

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte keine ernsthaften Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit vorgetragen habe. Sie habe den verstorbenen Patienten fast drei Jahre intensiv betreut. Der Kontakt zu ihm und seiner Familie sei sehr eng gewesen. Eine Operationsschwester habe keinen engen Kontakt zum Patienten, so dass die Situation nicht vergleichbar sei. Sie habe sich nach dem Tod des Patienten sehr schlecht gefühlt und ihren Hausarzt aufgesucht. Dieser habe

sie wegen einer Anpassungsstörung krank geschrieben. Den Hospitationstermin habe sie sogar trotz Krankschreibung wahrgenommen. Am Wochenende darauf habe sie jedoch einen Zusammenbruch erlitten. Ihr Hausarzt habe ihr dann geraten, sich an einen Facharzt zu wenden. Darauf habe sie ihr Ehemann dann zu dem Neurologen Dr. med. K. gebracht.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, 4.169,21 EUR brutto abzüglich bereits gezahlter 286,17 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.04.2022 an die Klägerin zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, 2.750,80 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2022 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin telefonisch mitgeteilt zu haben, durch das Ableben des von ihr zuvor versorgten Patientens völlig fertig und demoralisiert zu sein. Es sei nicht erklärlich, weshalb die Klägerin das Ableben mental so beeinträchtigt habe. Sie sei eine „alte“ Operationschwester und habe in ihrer Laufbahn mehr als nur ein Ableben eines Patienten erlebt. Recherchen hätten ergeben, dass Neurasthenie eine verschwommene Störung aus dem 19. und 20. Jahrhundert darstelle. Die Recherchen hätten weiter ergeben, dass die Diagnose kaum mehr verwendet werde und im neuen ICD-11 Manual keine Berücksichtigung mehr finde. Sie meint, die Angaben der Klägerin seien unplausibel.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 4.169,21 EUR brutto für März 2022 sowie 2.750,80 EUR für April 2022 gem. § 3 Abs. 1 EFZG.

Die Klägerin hat unter Vorlage der ärztlichen Atteste vorgetragen, dass sie im streitgegenständlichen Zeitraum arbeitsunfähig erkrankt war. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hat die

2

Klägerin bei dem Beklagten eingereicht. Der Entgeltfortzahlungszeitraum war auch nicht abgelaufen.

Der Arbeitnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG. Der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung iSd. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG geführt. Die ordnungsgemäß ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist das gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und insoweit wichtigste Beweismittel für das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt (BAG, Urteil vom 08.09.2021, Az. 5 AZR 149/21). Die Beklagte hat keine Umstände zur Erschütterung vorgetragen. Der Beweiswert der Atteste ist nicht erschüttert. Die Beklagte hat lediglich mit pauschalen Meinungsäußerungen Zweifel vorgetragen, inwiefern es sich bei der Neurasthenie überhaupt um einen Zustand der Arbeitsunfähigkeit handelt. Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Attestes war die Diagnose im Diagnose-Manual enthalten. Die Arbeitsunfähigkeit ist auch von einem Facharzt bescheinigt worden. Selbst wenn die Diagnose Neurasthenie veraltet sein sollte, so beinhaltet die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ja gerade die Feststellung, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, die Arbeitsleistung zu erbringen. Insoweit hatte der Hausarzt der Klägerin auch die Diagnose Anpassungsstörung gewählt. Im äußersten Fall würde das Krankheitsbild zukünftig anderen Diagnoseschlüsseln zuzuordnen sein. Für die Kammer ist es im Weiteren durchaus plausibel, dass der Tod des fast drei Jahre gepflegten Patienten, ggf. zusammen mit anderen Umständen, zu einer psychischen Erkrankung führen kann. Der Umstand, dass die Klägerin die Hospitation während der Arbeitsunfähigkeit und nach Auffassung der Beklagten erfolgreich durchgeführt hat, vermag ebenfalls keine hinreichenden Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit zu begründen. Die Hospitation ähnelt einem Arbeitsversuch. Die Klägerin hat, ohne hierzu verpflichtet zu sein, an der Hospitation teilgenommen. Es ist Wesen eines Versuchs, dass im Ergebnis vielleicht auch kein Erfolg eintritt. Im Zuge einer Erkrankung kann sich zudem immer auch eine Verschlechterung einstellen, mit der der Patient vielleicht vorher nicht gerechnet hat. Entsprechend verhält es sich hier. Schließlich hat die Kammer insbesondere erwogen, dass die Klägerin noch mindestens bis zum Termin der mündlichen Verhandlung arbeitsunfähig war. Damit verbunden ist die Klägerin aus der Lohnfortzahlung gefallen und sie erleidet finanzielle Einbußen. Auch dies spricht dafür, dass es sich um eine tiefgreifendere Erkrankung handelt und die Arbeitsunfähigkeit nicht nur vorgegeben wurde. Letzteres dürfte eher typisch sein bei kürzeren, zu überbrückenden Zeiträumen. Nach alledem bestehen für die Kammer keine Zweifel an der von den Ärzten der Klägerin attestierten Arbeitsunfähigkeit.

2.

Die Höhe der geltend gemachten Zahlungsansprüche ist zwischen den Parteien nicht streitig.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die unterliegende Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil in Höhe der Summe der Zahlungsbeträge.

Die Kammer hat die Berufung mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 ArbGG nicht gesondert zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufung muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4

Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Berufungsschrift muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

...

Beglaubigt
Hannover, 01.12.2022
